

Amt für Bodenmanagement Korbach
Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

Aktenzeichen 2 / Frankenberg II – B 253

Bearbeiter/in Frau Heimüller
Durchwahl (05631) 978 - 422
e-mail: info.afb-korbach@hvbh.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 03.06.2014

Änderungsbeschluss Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 12.02.2002 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.0 Zum Flurbereinigungsverfahren Frankenberg II werden

folgende Flurstücke ausgeschlossen

Gemarkung Haine

Flur 4 Flurstück 154/1

Gemarkung Röddenau

Flur 23 Flurstück 97/2

und nachfolgende hinzugezogen

Gemarkung Röddenau

Flur 23 Flurstück 97/1

1.2 Durch den Ausschluss bzw. die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 1084 ha enthalten -.

1.3 Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der „Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss Nr. 2“ nachrichtlich dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1.4 Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft „Frankenberg II“ treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

2.0 Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1.1 zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Bodenmanagement, Abteilung Flurneuordnung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

3.0 Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

G R Ü N D E

Die Änderung umfasst einzelne Grundstücke um das Verfahrensgebiet aus vermessungstechnischer Sicht sinnvoll abzugrenzen und zur Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde – (Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden) gewahrt.

Der Verfahrensleiter

LS

(Frese), Vermessungsdirektor